1 Statut der Bildungsanstalt für Leistungssport

Entsprechend § 128e Abs. 1 SchOG werden die Grundlagen der Bildungsanstalt für Leistungssport im Statut beschrieben. Das Statut hat zu enthalten:

- die Darstellung der schulautonomen Regelungen
- Schulkooperationen gemäß § 65a Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

1.1 Darstellung der schulautonomen Regelungen, einschließlich der Lehrpläne sowie der dazugehörigen Stundentafeln

1.1.1 Stundentafel und Lehrpläne

Für Bildungsanstalten für Leistungssport besteht die rechtliche Möglichkeit, die grundsätzlich vorgesehene Anzahl der Schulstufen, um jeweils eine zu erhöhen. Die für die Schulform gültigen schulautonomen Lehrpläne an der Bildungsanstalt für Leistungssport haben die Aufteilung der Gesamtstundenanzahl auf die jeweiligen Schulstufen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu beinhalten**.**

1.1.2 Schulautonome Regelungen

1. Aufnahmsverfahren und Eignungsprüfungsvoraussetzungen und -verfahren:

   a) Jede Aufnahmsbewerberin bzw. jeder Aufnahmsbewerber, der die Aufnahme in eine als Bildungsanstalt für Leistungssport geführte Schule anstrebt, muss die gesetzlichen Aufnahmsvoraussetzungen für die jeweilige Schulart erfüllen.

   b) Nachstehend erfolgt die Beschreibung des Aufnahmeverfahrens und der Eignungsprüfungsvoraussetzungen und -verfahren unter Einbindung der Kooperationspartner (Sportorganisationen im Sinne des BSFG 2017), die auch Mitglieder des Kuratoriums sind. *(Anm.: Jede Bildungsanstalt für Leistungssport muss Kooperationspartner haben – entweder im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. a oder aber im Sinne des Abs. 2 Z 3 lit. a. In Abs. 4 Z 1 wird von „Kooperationspartnern" allgemein, ohne nähere Spezifizierung, gesprochen)*:

   Für die Aufnahme in die Bildungsanstalt für Leistungssport gelten grundsätzlich die im SchUG und SchOG festgelegten Bedingungen, mit Ausnahme der die Reihung betreffenden Bestimmungen (insbesondere die §§ 5 und 6 der Aufnahmsverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006 in der geltenden Fassung. Die Aufnahme erfolgt auf Basis der Short- und Long-List.

Short-List: Sportler/innen mit der größten Perspektive bzw. dem derzeitigen höchsten sportlichen Potenzial (basierend auf Aufnahmetestungen, Trainingsumfeld, Wettkampfergebnisse, Aufnahmegesprächen). Die Länge der Short-List ergibt sich aus der Anzahl der verfügbaren Schulplätze.

Long-List: Sportler/innen, die sämtliche Aufnahmekriterien erfüllen, jedoch über der Anzahl der verfügbaren Schulplätze gereiht sind.

Die Aufnahme durch die Schulleitung erfolgt auf Vorschlag der Aufnahmekommission (Ausbildungskoordination, sportliche Leitungen der Kooperationspartner), wobei zunächst jene Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber der Short-List, die die schulrechtlichen Aufnahmsvoraussetzungen erfüllen, zu berücksichtigen sind. In einem weiteren Schritt sind dann in Absprache mit den Kooperationspartner die Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber der Long-List, die die schulrechtlichen Aufnahmsvoraussetzungen erfüllen, heranzuziehen.

c) auf Basis des sportlichen Aufnahmeverfahrens erfolgt die Übermittlung einer Long-/Shortlist mit geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten durch den/die Kooperationspartner an die Leitung des schulischen Standortes (siehe auch Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 80/2020: *„muss für ein objektives Gutachten eine von einzelnen Sportvereinen und der Schule unabhängige Einrichtung sein…“*)

d) Bei Aufnahmeanträgen aus mehreren Sportarten bei gleicher Perspektive ist im Falle adäquater spitzensportlicher Rahmenbedingungen am Standort auf ein ausgewogenes Verhältnis der Sportarten hinzuwirken. Im Statut wäre ein anderwärtiges Vorgehen zu begründen.

2. Unterrichtsorganisation:
   Beschreibung der Unterrichtsorganisation, wobei jedenfalls Klassen (Jahrgänge) vorzusehen sind und der Beginn des Schuljahres um höchstens drei Wochen vorverlegt werden kann:
   Unterrichtsorganisation wie gesetzlich vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

Anzahl der jährlich vorgesehenen Klassen	**durchschnittliche Anzahl an Schüler*innen pro jährlich vorgesehener Klassen**
Geplant sind jährlich vier Klassen in der neunten Schulstufe (abhängig von Jahrgangsstärke & Fluktuation)	ca. 20-25 Schüler*innen

3. Regelungen über Struktur und Dauer des Schultages:
   Regelungen über Struktur und Dauer des Schultages, einschließlich der Unterrichtseinheiten und Pausen, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen des Schulzeitgesetzes

einzuhalten sind (z.B. aktuell: die Dauer der Unterrichtseinheiten im Durchschnitt eines Unterrichtsjahres 50 (fünfzig) Minuten betragen muss). Die Darstellung der Regelungen erfolgt anhand eines beizulegenden Standardstundenplans.

4. Darstellung von Dauer und Struktur des Unterrichtsjahres:
   Es erfolgt die Darstellung von Dauer und Struktur des Unterrichtsjahres (ausgenommen § 2 Abs. 4 Z 2 Schulzeitgesetz 1985), wobei die Zahl der Unterrichtseinheiten der einzelnen Gegenstände am Ende des Unterrichtsjahres die Zahl der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden multipliziert mit 36 (sechsunddreißig) ergeben muss. Die Darstellung kann z.B. mit Markierung der Unterrichtszeiten und Freistellungen für Trainingskurse beispielhaft (anhand eines Unterrichtsjahres in einem Schuljahreskalender erfolgen**.**
5. Entscheidung über die Führung des Unterrichtsgegenstandes „Bewegung und Sport“:
   Darlegung der Entscheidung, ob der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ geführt wird, oder dieser ganz oder teilweise durch einen Unterrichtsgegenstand, der sich mit den theoretischen Grundlagen des Sports oder der ein durch den Kooperationspartner durchgeführtes und von der Schule anerkanntes „Basistraining“ vorsieht, ersetzt wird. Die getroffene Entscheidung findet ihren Niederschlag in der Stundentafel und den Lehrplänen der Beilage 2.

   Der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ wird dieser teilweise durch „Sportkunde“ (theoretische Grundlagen des Sports) und durch „Basistraining“ ersetzt. in jeder Schulstufe findet eine Stunde „Bewegung und Sport“ statt. Das „Basistraining“ wird in der jeweiligen Sportart von der neunten bis zur zwölften Schulstufe zweistündig und „Sportkunde“ von der neunten bis zur zwölften zweistündig sowie in der dreizehnten Schulstufe dreistündig unterrichtet. (siehe Beilage 2)

   Basistraining: Das Basistraining dient der Entwicklung allgemeiner Leistungskapazitäten und dem Ausgleich zur Spezialisierung im Sinne der Anforderungen der Sportarten und deren spezifischen Jahrestrainingsplänen. Es ist Teil des Vormittagstrainings und wird von den Kooperationspartnern alters- und entwicklungsadäquat gestaltet.

   Das Basistraining entspricht einer verbindlichen Übung und wird durch die Anwesenheitskontrolle der Kooperationspartner bestätigt. Diese Anwesenheitskontrollen werden im Zeugnis als Teilnahmevermerke aufgenommen (Teilgenommen/Nicht Teilgenommen/Befreit). Die Teilnahme am Basistraining ist für das das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bzw. den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe erforderlich.

6. Übertritt und Beendigung des Schulbesuches im Zusammenhang mit der Ausübung von Leistungssport:

Für den Fall des Ausscheidens aus dem Leistungssport kann der weitere Schulbesuch wie folgt absolviert werden:

- Wechsel in eine andere Klasse der Schule, welche nicht als Bildungsanstalt für Leistungssport geführt wird oder
- Übertritt in eine andere Schule im Rahmen einer Schulkooperation gemäß § 65a SchUG.

Im Statut muss das Prozedere beschrieben werden, wie mit Schülerinnen und Schülern umgegangen wird, wenn die Ausübung des Leistungssports beendet wird:

Scheidet ein*e Schüler*in aus dem Leistungssport – gemäß der Empfehlung durch die Weiterverbleibskommission (Schulleitung, Ausbildungskoordination, sportliche Leitungen der Kooperationspartner) – aus, muss ein Wechsel in eine andere Ausbildungs- und Weiterbildungsform erfolgen.

Bei Beendigung des Leistungssportes werden die Erziehungsberechtigten über einen Übertritt in das vierjährige ORG (Sportzweig des Ballsportgymnasiums), in die Kooperationsschule (BGRG 22, Simonsgasse) oder über den Wechsel in andere Ausbildungs- und Weiterbildungsformen beraten. Gegebenenfalls sind für den Übertritt Aufnahmeprüfungen iSd § 29 Abs. 5 SchUG abzulegen.

Der Übertritt in eine Regelform des vierjährigen (Oberstufen)-Realgymnasiums ist grundsätzlich in jeder Schulstufe am Schulstandort gewährleistet.

7. Organisation von abschließenden Prüfungen:
   Organisation von abschließenden Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf vorgezogene Teilprüfungen und Vorprüfungen - auf Basis der gültigen Verordnungen für abschließenden Prüfungen:
   – Die Ablegung einer vorgezogenen Teilprüfung ist nur in jenen Gegenständen möglich, die lehrplanmäßig in der vorletzten Stufe abgeschlossen wurden, und wenn die Leistungen im gewählten Gegenstand positiv beurteilt sind.

8. Entscheidung über die Einrichtung von Ausbildungskoordinatorinnen und Ausbildungskoordinatoren für die Kooperation mit außerschulischen Partnern:
   Für die Abstimmung der schulischen und der leistungssportlichen Anliegen kann an der Bildungsanstalt für Leistungssport die Funktion einer Ausbildungskoordinatorin bzw. eines Ausbildungskoordinators eingerichtet werden. Das Ausmaß der Einrechnung gemäß § 9 Abs. 3 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) und § 40a Abs. 15 VBG beträgt für Ausbildungskoordinatorinnen und Ausbildungskoordinatoren an einer ORG Bildungsanstalt 8 Werteinheiten bzw. 8 Wochenstunden (neues Dienstrecht),

Die Höhe der Einrechnung verändert sich nicht, wenn mehr als eine Klasse pro Jahrgang geführt wird. Alle Einrechnungen sind im Wege der Bildungsdirektion durch die Zentralstelle des BMBWF zu genehmigen.

Ausbildungskoordination	
Name	Ausbildungskoordinator*in des BSG (Stand SJ 23/24 Mag.ª Katharina Jusufi, Bakk.)
Unterrichtsgegenstand	Stand SJ 23/24: SPOK, SPA, BSPM
E-Mail	auko@ballsportgymnasium.at
Telefonnummer	01/7980350

Eine personelle Änderung einer Ausbildungskoordinatorin bzw. eines Ausbildungs-koordinators wird jeweils mit Ende April des laufenden Unterrichtsjahres über den Dienstweg an die den Schulsport koordinierende Stelle im BMBWF kommuniziert.

1.2 Schulkooperationen für den Übertritt in eine andere Schule gleicher Schulart

Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben und der Erleichterung von Übertritten sowie insgesamt zum Zweck der besseren Umsetzung der in § 2 SchOG festgelegten Aufgaben der österreichischen Schule können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen eingegangen werden (§ 65a Abs. 1 SchUG).

Falls bei Ausscheiden aus dem Leistungssport ein Wechsel in eine andere Klasse der Schule nicht möglich ist, ist auf die vorhandenen Schulkooperationen für den Übertritt in eine andere Schule gleicher Schulart zurückzugreifen.

Kooperationsschule	
Name der Schule	BGRG 22, Simonsgasse
Schulkennzahl	922096
Schulstandort	Simonsgasse 23, 1220 Wien
E-Mail	sek1.bgrg22@922096.bildung-wien.gv.at
Telefonnummer	01/7746291

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten in der Zusammenarbeit der Vertragspartner. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der Kooperation im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages zu handeln und insbesondere die vertraglich festgelegten Rechte zu beachten und die vertraglich festgelegten Pflichten zu erfüllen.

Ziel dieses Kooperationsvertrags ist die Schaffung und Festlegung optimaler Voraussetzungen, um die Vereinbarkeit von Ausbildung und Leistungssport für Österreichs perspektivenreichste Talente im Nachwuchsleistungssport sicherzustellen. Im Sinne einer „Bildungsanstalt für Leistungssport“ soll eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem schulischen Standort und den Bundes-Sportfachverbänden (Sportorganisationen im Sinne des BSFG 2017) gewährleistet werden.

Rechtliche Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung sind § 128e SchOG („Bildungsanstalten für Leistungssport“) und § 5 Abs. 3 Z 4 BSFG 2017 sowie die relevanten Förderprogramme „Entwicklung Nachwuchsleistungssport“ des BMKÖS.

1.3 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck dieses Kooperationsvertrages ist die Gewährleistung der Rahmenbedingungen zum Zwecke der Erreichung eines Bildungsabschlusses sowie die Unterstützung bzw. Begleitung der leistungssportlichen Karriere der perspektivenreichsten sportlichen Talente in Österreich. Dieses Ziel ist auch in den Wirkungszielen des BMKÖS hinterlegt und wird jährlich evaluiert.

Zur Erreichung dieses Zieles erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den Vertragspartnern und allen anderen notwendigen Institutionen und Gebietskörperschaften sowie die Nutzung aller verfügbarer Synergien und Ressourcen. Die Vertragspartner stellen daher die notwendigen Rahmenbedingungen sicher und streben eine stetige Weiterentwicklung in beiden Bereichen (Ausbildung und Nachwuchsleistungssport) an.

Die Kooperationspartner verfolgen in gleicher Weise die Erreichung des Ziels. Basis für die Zusammenarbeit ist das beidseitige Einverständnis zum Statut sowie zum vorliegenden Kooperationsvertrag.

1.4 Vertragspartner

Partner A
Schulischer Standort

Name des schulischen Standorts	BORG III für Leistungssportler*innen (Ballsportgymnasium Wien)		
Web-Adresse allgemein	www.ballsportgymnasium.at		
Funktion	**Name**	**E-Mail**	**Telefon**
Schulleitung	Direktion des Ballsportgymnasiums	dion1.org3@903106.bildung-wien.gv.at	01/7980350
Ausbildungskoordination	Ausbildungskoordinator*in	auko@ballsportgymnasium.at	01/7980350

Partner B

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. a. SchOG

Name des Kooperationspartners	**Austrian Baseball Academy**
konkreter Name gemäß ZVR	**Austrian Baseball Softball Federation**
ZVR-Nr.	**728418807**
Web-Adresse	**www.baseballsoftball.at**

Partner C

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. A. SchOG

Name des Kooperationspartners	**AFBÖ**
konkreter Name gemäß ZVR	**American Football Bund Österreich**
ZVR-Nr.	**546310851**
Web-Adresse	**www.football.at**

Partner D

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. a. SchOG

Name des Kooperationspartners	**ÖFB**

konkreter Name gemäß ZVR	**Österreichischer Fußball-Bund**
ZVR-Nr.	**191443963**
Web-Adresse	**www.oefb.at**

Partner E

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. a. SchOG

Name des Kooperationspartners	**Österreichischer Basketball Verband**
konkreter Name gemäß ZVR	**Österreichischer Basketball Verband (ÖBV)**
ZVR-Nr.	**783715245**
Web-Adresse	**www.basketballaustria.at**

Partner F

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. a. SchOG

Name des Kooperationspartners	**ÖCCV**
konkreter Name gemäß ZVR	**Österreichischer Cheerleading & Cheer Performance Verband**
ZVR-Nr.	**417074762**
Web-Adresse	**https://oeccv.at/**

Partner G

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. a. SchOG

Name des Kooperationspartners	**Österreichischer Handball Bund (Wiener Handball Verband)**
konkreter Name gemäß ZVR	**Wiener Handball Verband**
ZVR-Nr.	**548096111**
Web-Adresse	**www.wienerhandballverband.at**

Partner H

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. a. SchOG

Name des Kooperationspartners	**ÖHV**
konkreter Name gemäß ZVR	**Österreichischer Hockeyverband**
ZVR-Nr.	**040696107**
Web-Adresse	**www.hockey.at**

Partner I

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. a. SchOG

Name des Kooperationspartners	**ÖEHV**
konkreter Name gemäß ZVR	**Österreichischer Eishockeyverband**
ZVR-Nr.	**288035099**
Web-Adresse	**www.eishockey.at**

Partner J

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. a. SchOG

Name des Kooperationspartners	**Österreichischer Schwimmverband**
konkreter Name gemäß ZVR	**Österreichischer Schwimmverband**
ZVR-Nr.	**248203332**
Web-Adresse	**www.schwimmverband.at**

Partner K

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. A. SchOG

Name des Kooperationspartners	**ÖTV**
konkreter Name gemäß ZVR	**Österreichischer Tennisverband**
ZVR-Nr.	**329350352**
Web-Adresse	**www.oetv.at**

Partner L

Kooperationspartner gemäß § 128e Abs. 2 Z 3 lit. a. SchOG

Name des Kooperationspartners	**Österreichischer Volleyball Verband (ÖVV)**
konkreter Name gemäß ZVR	**Österreichischer Volleyball Verband**
ZVR-Nr.	**302149948**
Web-Adresse	**www.volleynet.at**

1.5 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Die Vertragspartner vereinbaren nachfolgend eine enge prozess- und ergebnisorientierte Zusammenarbeit zwischen dem schulischen Standort und den Kooperationspartnern (Bundes-Sportfachverbänden - Sportorganisationen im Sinne des BSFG 2017).

1. Festsetzen eines konkreten ergebnisorientierten Abstimmungsprozesses

An der Bildungsanstalt für Leistungssport übernehmen die Schulleitung und die sportliche Leitung die Abstimmung und Verantwortung für die:

- strategische Ausrichtung der dualen Ausbildung (Leistungssport und schulische Ausbildung)
- Vertretung der Bildungsanstalt für Leistungssport nach außen
- Zeichnung von Vereinbarungen, Verträgen und Abstimmungen mit nachwuchsleistungssportlichem Bezug
- Erstellung und Umsetzung des Ethikcodex (z.B. https://100prozent-sport.at/service/100-sport-standards)

Die Funktionsbeschreibungen der Ausbildungskoordination (Schule) sowie der sportlichen Leitung und der Sportkoordination **sind orientierungsgebende Bestandteile dieses Kooperationsvertrages**. Auf der Basis dieser Funktionsbeschreibungen werden nachfolgende grundsätzliche Eckpfeiler des geplanten Abstimmungsprozesses für eine erfolgreiche Vereinbarkeit von Ausbildung und Leistungssport festgelegt:

- regelmäßige Strategiesitzung des Kuratoriums
- kontinuierlicher informeller Informationsaustausch zwischen Vertreter*innen der Schule (Bsp.: Schulleitung, Ausbildungskoordination, KV für Leistungssportklassen) und Vertreter*innen der Kooperationspartner (Bsp.: sportliche Leitung, Sportkoordination, Sportwissenschaft, Spezialtrainer*innen)
- Weiterentwicklung der schulischen und sportlichen Rahmenbedingungen erfolgt in gemeinsamer Abstimmung (Bsp.: Schulveranstaltungen, Förderstunden, Terminplanung)
- Umsetzung des Rahmenstundenplanes durch die Schule (siehe Beilage 3 - Wochenstundenpläne), Veränderungen nach gemeinsamer Absprache mit den Kooperationspartnern
- Berücksichtigung und Abstimmung der leistungssportlich bedingten schulischen Zeiten des Fernbleibens (Bsp.: Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben für Wettkämpfe und Trainingslager, Einberufungen ins Nationalteam)
- Öffentlichkeitsarbeit (Bsp.: Homepage-Koordinationen, Social-Media Vernetzung, Schulevents, Erfolge)

- koordiniertes Auftreten in der Öffentlichkeit betreffend gemeinsamer Informationsveranstaltungen (Bsp.: Tag der offenen Tür, Elternabende, Homepage-Koordinationen, Social-Media Vernetzung)

Die Kooperationspartner verpflichten sich:

- zur Organisation, Koordination und Durchführung eines Aufnahmeverfahrens
- Planung und Durchführung der Trainingsumfeldmaßnahmen (Bsp.: sportpsychologisches Modulsystem, regenerative Maßnahmen, Prävention und Rehabilitation, div. Workshops (Bsp.: NADA, KADA, Ernährungsberatung))
- Wettkampf-/Trainings- und Erfolgsdokumentation der Athlet*innen
- zur Sensibilisierung der Athlet*innen und Trainer*innen hinsichtlich der Belastung der Schüler*innen, welche die parallele Ausbildung mit sich bringt (Bsp.: Trainings- und Wettkampfbesuche, Kennenlernen des Schulbetriebs durch die Trainer*innen, Schularbeitsphasen, maturarelevante Abgabetermine)
- die pädagogische Expertise der Lehrpersonen in die Belastungsgestaltung der Athlet*innen einzubinden

Die Schule verpflichtet sich:

- für ein leistungssportfreundliches Klima in der Schulgemeinschaft zu sorgen (Bsp.: Besuche der Lehrerschaft bei Trainings der Kooperationspartner; Schulevents der Schulgemeinschaft bei Kooperationspartnern; Vernetzung Klassenvorstände und Verantwortliche der Kooperationspartner)
- (im Falle häufiger sportlich bedingter Zeiten des Fernbleibens) individuelle Fördermaßnahmen zu organisieren und durch digitale Lernangebote zusätzlich unterstützt (Bsp.: Eduvidual, Lernpakete)
- bei Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests, Prüfungen, …ƒ) auf die momentane sportliche Belastung der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen

Der*Die Schüler*in verpflichtet sich:

- im Falle häufiger sportlich bedingter Zeiten des Fernbleibens individuelle Fördermaßnahmen zu organisieren
- zu einer regelmäßigen Kommunikation mit der Ausbildungskoordination und dem Lehrkörper hinsichtlich ihrer sportlichen und schulischen Leistungen und Belastungen, um einen größtmöglichen sportlichen und schulischen Erfolg zu garantieren

2. Maßnahmen der Vertragspartner, wenn schulische oder sportliche Leistungen von Schülerinnen bzw. Schülern nicht den Erwartungen entsprechen

Zu beschreiben sind die Abstimmungsprozesse, wenn schulische oder sportliche Leistungen den Weiterverbleib in der Bildungsanstalt für Leistungssport gefährden. Grundlage für die Beschreibung des Abstimmungsprozesses bilden die entsprechenden Festlegungen im Statut der Bildungsanstalt für Leistungssport.

Die sportliche Weiterverbleibfeststellung wird dabei durch den Landes- und Bundes-Sportfachverband (Sportorganisationen im Sinne des BSFG 2017) in Abstimmung mit den Trainerinnen und Trainern vorgenommen.

Die schulische Gesamtleistungsfeststellung erfolgt durch die Schulleitung bzw. den Schulerhalter in Rücksprache mit der vorgesehenen Ausbildungskoordinatorin bzw. dem Ausbildungskoordinator (so vorhanden) sowie in Rücksprache mit den betroffenen Lehrerinnen und Lehrern.

Nachfolgender Abstimmungsprozess und nachfolgendes Vorgehen wird zwischen den Vertragspartnern festgelegt:

- Der jeweils andere Kooperationspartner wird in Kenntnis gesetzt.
- Es finden Gespräche zwischen Schulleitung, Ausbildungskoordination, Kooperationspartner, Athlet*in und Erziehungsberechtigten statt, in denen das weitere Prozedere festgelegt wird.
- Sollten o.a. Punkte nicht wirken, kann die Weiterverbleibskommission auf Grundlage der schulischen und sportlichen Leistungen über den Weiterverbleib im Leistungssportmodell eine Empfehlung aussprechen, die Letztentscheidung trifft die Schulleitung.
- mögliche Gründe für einen gefährdeten Weiterverbleib:
    - mangelnde sportliche Perspektive
    - mangelnde Einstellung zum Leistungssport
    - Krankheit oder irreversible Verletzung
    - Überforderung durch die Gesamtbelastung
    - disziplinäre Verfehlungen (im Sport)
- Empfiehlt die Weiterverbleibskommission (siehe Abschnitt 1.1.2 (7)) eine Beendigung des Weiterverbleibs im Leistungssportmodell, werden die Erziehungsberechtigten über einen Übertritt in das vierjährige ORG (Sportzweig des Ballsportgymnasiums), der Kooperationsschule (BGRG 22, Simonsgasse) oder über den Wechsel in andere Ausbildungs- und Weiterbildungsformen beraten.
- Die Kooperationspartner erklären ausdrücklich, dass die Beendigung des Schulbesuchs im Leistungssportmodell erst der letzte Schritt sein kann, und dass zur Vermeidung dieses Schritts präventive, „talentsichernde“ Maßnahmen festgelegt werden.

3. Schaffung eines leistungssportfreundlichen Grundverständnisses am schulischen Standort

Die Kooperationspartner vereinbaren Maßnahmen, die das Verständnis von Lehrpersonen für den leistungssportlichen Alltag der Schülerinnen und Schüler erhöhen.

Die Kooperationspartner unterzeichnen den „Ethikcodex“ (z.B. https://100prozent-sport.at/service/100-sport-standards) für Talente im Leistungssport, mit dem Ziel den wertschätzenden Umgang zwischen den Sportarten und den Lehrpersonen zu erhöhen.

Nachfolgende weitere Maßnahmen werden zwischen den Vertragspartnern festgelegt, um das leistungssportliche Grundverständnis am schulischen Standort zu erhöhen:

- Es erfolgt eine Sensibilisierung der Kollegenschaft hinsichtlich der Mehrbelastung der Schüler*innen, welche die parallele Ausbildung mit sich bringt (Bsp.: Trainings- und Wettkampfbesuche, Präsentation der sportlichen Erfolge, Abhaltung Konferenzen, Kennenlernen des Schulbetriebs durch die Trainer*innen, Child-Safety-Codex).
- Bei Leistungsfeststellungen (Bsp.: Schularbeiten, Tests, Prüfungen) bzw. Hausaufgaben ist auf die individuelle, momentane sportliche Belastung der Schüler*innen Rücksicht zu nehmen.
- Bei längeren sportlich bedingten Zeiten des Fernbleibens werden individuelle Fördermaßnahmen organisiert und durch digitale Lernangebote zusätzlich unterstützt (Bsp.: Eduvidual, Lernpakete)
- Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben werden grundsätzlich positiv befürwortet, ausgenommen der Schulerfolg ist gefährdet oder disziplinäre Gründe sprechen dagegen.

4. Sicherstellung der Rahmenbedingungen für ein sinnvolles nachwuchsleistungssportliches Training

Die notwendige Infrastruktur für allgemeines Training (Basis-, Koordinations-/Defizittraining) am schulischen Standort steht zur Verfügung. Weiters findet sich die notwendige Infrastruktur für sportartspezifisches Training in zumutbarer Entfernung zum schulischen Standort, entsprechende Zeitfenster für das sportartspezifische Training werden im Stundenplan berücksichtigt.

Das nachwuchsleistungssportliche Training erfolgt entsprechend dem neuesten internationalen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

Neben der Festlegung von Unterrichtsunterbrechungen für die Durchführung des leistungssportlichen Trainings und für das zusätzliche „Ausgleichstraining“ werden weitere Rahmenbedingungen zur Unterstützung des nachwuchsleistungssportlichen Trainings durch die Vertragspartner vereinbart:

- Die schulische Leitung schafft die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport durch die Gewährleistung eines Wochenstundenplans, der Vormittagstrainingseinheiten ermöglicht und Nachmittagsunterricht, so weit wie möglich, vermeidet (siehe Beilage 3 - Wochenstundenpläne).
- Für die Umfeldbetreuung der Leistungssportler*innen werden nach Möglichkeit infrastrukturelle Verbesserungen realisiert (z.B.: Homebases als individuelle Rückzugsräume; Spindräume, Bibliothek, Lerninseln).

5. Berichtspflicht

Die Bildungsanstalt für Leistungssport hat der Bildungsdirektion jährlich einen Bericht gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 BD-EG vorzulegen, in dem eine Grunderhebung zu

- Sportarten,
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Sportart,
- Zu- bzw. Abgängen von Sportlerinnen und Sportler in der jeweiligen Sportart

gegeben wird. Etwaige Anforderungen für darüberhinausgehende Informationen bzw. Daten werden über die Schulaufsicht kommuniziert und sind zu berücksichtigen.

6. Weitere Abstimmungsthemen

Die Kooperationspartner legen darüber hinaus für folgende Themen des Kooperationsvertrags Prozesse bzw. Ergebnisse fest:

keine

7. Schlussbestimmungen

1. Sollte sich eine einzelne Vertragsklausel oder Bestimmungen als rechtsunwirksam oder undurchführbar erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile.
2. Dieser Kooperationsvertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner wieder. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
4. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorher getroffenen Absprachen der Vertragspartner.
5. Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der Bildungsanstalt für Leistungssport durch die Bundesministerin oder den Bundesminister in Kraft.

1.7 Regelung für ein Kuratorium der Bildungsanstalt

Die Regelungen für ein Kuratorium sind nur dann anzugeben, wenn die Schule nicht durch einen Kooperationsvertrag in eine Institution von gesamtösterreichischer Bedeutung im Nachwuchs-Leistungssport (Nachwuchskompetenzzentrum) eingebunden ist.

1.7.1 Organisation des Kuratoriums

Dem Kuratorium sollen mindestens 40 vH Frauen angehören, wobei als Mitglieder zumindest drei Vertreterinnen und Vertreter der Schule, je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jedes Kooperationspartners und der zuständigen Schulbehörde angehören. Folgende Regelungen über die Zusammensetzung, Funktionsdauer sowie Wahl, Abwahl und Verteilung der Zuständigkeiten des Kuratoriums der Bildungsanstalt für Leistungssport sind vorzusehen.

1.7.1.1 Zusammensetzung

Kuratorium	
Vertretung der Schule	*Die 3 Vertretungen der Schule werden seitens der Schulleitung nominiert*
Vertretung der Schule	Schulleitung
Vertretung der Schule	Stv. Schulleitung
Vertretung der Schule	Ausbildungskoordinator*in
Vertretung der Kooperationspartner	*Kooperationspartner ist jeweils ein Zeichnungsberechtigtes Organ des Bundessportverbandes. Allenfalls jedoch eine vom zeichnungsberechtigten Organ bevollmächtigte Person*
Zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Person	- Vertretung des Bundesfachverbandes Baseball - Vertretung des Bundesfachverbandes Basketball - Vertretung des Bundesfachverbandes Cheerleading - Vertretung des Bundesfachverbandes Eishockey M/W - Vertretung des Bundesfachverbandes Football - Vertretung des Bundesfachverbandes Fußball M/W - Vertretung des Bundesfachverbandes Handball - Vertretung des Bundesfachverbandes Landhockey - Vertretung des Bundesfachverbandes Schwimmen (Wasserball) - Vertretung des Bundesfachverbandes Tennis Wien und NÖ - Vertretung des Bundesfachverbandes Volleyball

Vertretung der zuständigen Schulbehörde	*Die Vertretung der zuständigen Schulbehörde wird seitens der Bildungsdirektion entsandt.*
Vertretung der Schulbehörde	Schulqualitätsmanager*in

1.7.1.2 Funktionsdauer des Kuratoriums

Die Dauer des Kuratoriums wird mit den ersten fünf Jahren (Beginn der Genehmigung in die Überführung in eine Bundesanstalt für Leistungssport) aufgrund der mittelfristigen Planung festgelegt.

1.7.1.3 Wahl und Abwahl des Kuratoriums

- Die Rechte und Pflichten des Kuratoriums ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung.
- Das Kuratorium unterstützt und berät, neben den in dem Statut festgelegten Aufgaben, die Bildungsanstalt für Leistungssportler*innen.
- Den Mitgliedern des Kuratoriums sollten mindestens 40 vH Frauen angehören.
- Das Kuratorium setzt sich aus drei Vertretenden der Schule, einer Vertretung der zuständigen Schulbehörde und je einer Vertretung der einzelnen Kooperationspartner zusammen.
- Die Mitglieder können ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung und Ausübung des Stimmrechts betrauen, wobei jedes Mitglied nur eine Stimmübertragung übernehmen kann.

1.7.1.4 Verteilung der Zuständigkeiten im Kuratorium

Vorsitz:

- Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt die Schulleitung des Ballsportgymnasiums.
- Die vorsitzende Person vertritt das Kuratorium nach außen, gibt für dieses alle Erklärungen ab und nimmt Erklärungen entgegen. Sie setzt die Tagesordnung fest, führt die Sitzungen und ist für die Protokollerstellung verantwortlich.
- Der Vorsitz wird im Falle der Verhinderung der Schulleitung durch die Ausbildungskoordinator*in des Ballsportgymnasiums vertreten. Sollten beide verhindert sein, wird die Sitzung durch die stellvertretende Schulleitung geleitet.

Einberufung:

- Sitzungen des Kuratoriums werden von der vorsitzenden Person oder im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Person einmal pro Schuljahr einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail.

Beschlussfähigkeit:

- Bei Verhinderung der vorsitzenden Person und der stellvertretenden Personen ist keine Beschlussfähigkeit gegeben.
- Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

Stimmverhältnisse:

- Die Mitglieder des Kuratoriums geben ihre Stimmen in Parteiform ab, d.h. es gibt insgesamt drei Stimmen: Eine gesammelte Stimme der Schulvertretung, eine gesammelte Stimme der Schulbehörde, eine gesammelte Stimme der Kooperationspartner.
- Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

1.7.2 Regelungen über die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Kuratoriums (Geschäftsordnung)

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums hat jedenfalls zu enthalten, dass das Kuratorium vor der Entscheidung über die mittelfristige Planung sowie Festlegungen zu der Stundentafel und den Lehrplänen zu hören ist. Jedenfalls kann für die Orientierung für abstimmungsrelevante Themen auf den „Kooperationsvertrag“ als Vorlage zurückgegriffen werden.

- Die Rechte und Pflichten des Kuratoriums ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- Das Kuratorium unterstützt und berät, neben den in dem Statut festgelegten Aufgaben, die Bildungsanstalt für Leistungssportler*innen.
- Den Mitgliedern des Kuratoriums sollten mindestens 40 vH Frauen angehören.
- Das Kuratorium setzt sich aus drei Vertretenden der Schule, einer Vertretung der zuständigen Schulbehörde und je einer Vertretung der einzelnen Kooperationspartner zusammen.
- Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt die Schulleitung des Ballsportgymnasiums.
- Die vorsitzende Person vertritt das Kuratorium nach außen, gibt für dieses alle Erklärungen ab und nimmt Erklärungen entgegen. Sie setzt die Tagesordnung fest, führt die Sitzungen und ist für die Protokollerstellung verantwortlich.